

Antrag auf Genehmigung für das Abbrennen eines Osterfeuers

Antragsteller/Veranstalter Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer	
Name, Anschrift sowie Festnetz- und Mobilrufnummern und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen	
Wo, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit soll das Feuer abgebrannt werden?	
Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsanlagen und bewaldeten Gebieten	
Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials	
getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).	
Ist das Feuer –öffentlich- zugänglich oder privat?	

Ort Datum

Auszug aus der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Werdohl]

§ 7

Osterfeuer

- (1) Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Osterfeuer sind genehmigungspflichtig; die Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vorher in der Abteilung Ordnung und Abgaben zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters,
 - b) Name und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 - c) Ort, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsanlagen und bewaldeten Gebieten,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen so genannter Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Das Brennmaterial darf zum Schutz nistender Kleintiere erst kurz vor dem Anzünden zusammengetragen werden. Andernfalls ist der Haufen vor dem Abbrennen komplett umzuschichten.